

# Vor dem Forum der Schweiz : die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen nach den Stenogrammen der Bundesversammlung 1929 und 1931 [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **12 (1944)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569400>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Kreis

EINE MONATSSCHRIFT

# Le Cercle

REVUE MENSUELLE

Oktober 1944

No. 10

XII. Jahrgang / Année

## Vor dem Forum der Schweiz

Die Entstehung der neuen Gesetzesbestimmungen

nach den Stenogrammen der Bundesversammlungen 1929 und 1931.

9. Fortsetzung

Borella (Uebersetzung):

Ich möchte die Diskussion nicht unnötig verlängern. Ich stelle immerhin fest, daß ich, als einer von denjenigen, die in Opposition zu den in der ersten Sitzung unterbreiteten Vorschlägen standen, einige Worte zu der von der Kommission gefundenen Lösung zur Bestrafung der Delikte sagen muß, um mein Einverständnis damit zu erklären.

Ich möchte mich dabei nicht auf die geschichtlichen Aspekte stützen, um den Akt und das Bestehen homosexueller Männer und lesbischer Frauen zu begründen, die unter sich sexuellen Verkehr pflegen. Ich denke weder an Augustus noch an Lesbos, welche in Rom und in Griechenland diejenigen Männer und Frauen, die nicht mit einem normalen Geschlechtsempfinden ausgestattet waren, unter ihren Schutz nahmen. Ich denke dabei allerdings für einen Augenblick nur an einen der größten Künstler der Moderne, die uns England bescheert hat. Wenn Herr Grünenfelder und die Kommissionsminderheit gewisse Tatsachen bekämpfen und glauben, durch Bestrafung gewisse sexuelle Degenerierungserscheinungen zum Verschwinden bringen zu können, vergessen sie, daß Oskar Wilde, einer der größten englischen Schriftsteller, trotzdem er 3 Jahre im Zuchthaus gesessen hatte, nach seiner Befreiung in der ganzen literarischen Welt sehr laut sein Recht auf Anerkennung seiner Verfehlungen proklamiert hat, indem er ausführte, daß es sich nicht um ein Laster, sondern um ein ererbtes Uebel handle, das als solches von den Richtern und Aerzten anerkannt werden müsse.

Es entspricht nicht den Tatsachen, wenn behauptet wird, daß die neuen Vorschläge der Kommission als ein „Rückschritt“ betrachtet werden müßten, wie Herr Grünenfelder ausführt. Ich betrachte den Vorschlag der Kommission als ein Zurückfinden zur Wirklichkeit, und ich unterstreiche, daß die Pflicht des Gesetzgebers darin besteht, zu versuchen, diese Wirklichkeit zu begreifen, vor allem, weil es zwecklos ist, gegen diese Wirklichkeit vorzugehen.

Der Vertreter der Kommissionsminderheit führt aus: Wir lassen die Möglichkeit der Verführung nur bis zum 20. Altersjahre nicht zu; aber wir sind der Auffassung, daß ein Mann oder eine Frau auch eine Person

über 20 Jahre verführen kann. Ich stelle fest, daß, wenn das Gesetz das 20. Altersjahr als Höchstgrenze ansetzt, es bereits die Grenze der Wirklichkeit überschreitet. Ich glaube, daß, wenn die Frau mit 16 Jahren als sexuell reif betrachtet wird, der Mann bei 16 oder 17 Jahren die gleiche Reife erreicht. Wenn wir nach Erreichung des 20. Altersjahres noch von Verführung sprechen wollten, dann könnten wir wohl auch behaupten, daß wir der Verführung in den Museen der antiken Kunstschatze begegnen, denn, wenn wir mit 20 Jahren einer Versuchung nicht zu widerstehen vermögen, so müßten wir uns selbst als lesbisch, bezw. homosexuell bekennen. Nach 16 Jahren schon, bestimmt aber nach dem 20. Altersjahre, ist die Selbstbestimmung oder, in deren Abwesenheit zum mindesten die eigene Willenskraft sowohl beim Jüngling wie beim jungen Manne entwickelt. Ich glaube nicht an die Abwesenheit der Kraft zur geschlechtlichen Selbstbestimmung nach dem 20. Altersjahr, es sei denn, daß wir uns in Gegenwart anders Kranker befinden, für welche andere gesetzliche Bestimmungen Geltung haben. Ich stelle fest, daß die Lösung, welche die Kommission gefunden hat, vom Nationalrat angenommen werden sollte: sie wird nicht nur von der Oeffentlichkeit, die von der Verführung Homosexueller nicht sehr berührt sein kann, sondern auch von allen gerecht Denkenden, vor allem aber von den gerichtlichen Experten und Medizinern, welche sich mit dieser Degenerationserscheinung zu befassen haben, akzeptiert werden, da absolut nichts Ungerechtes darin liegt, wenn ein geschlechtlicher Verkehr unter gleichartig Kranken stattfindet, sofern bewiesen ist, daß sie dies sind. Ich gehe aber noch weiter. Ich sage, daß es nicht notwendig ist, den Beweis zu haben, daß ein Mann von 20 Jahren, der mit einem anderen Manne von über 20 Jahren geschlechtlich verkehrt, krank ist. Ich stelle fest, daß, wenn die Volljährigkeit erreicht ist, jenes Alter, in dem man auch Bundesrat werden könnte, man das Recht hat, diejenige Leidenschaft, die dem eigenen Naturell entspricht, zu wählen, und daß es niemandem zusteht, sich in gewisse sexuelle Befriedigungsarten einzumischen, sofern sie der menschlichen Gesellschaft keine Gefahr bringen und auch keine moralischen Güter dieser Gesellschaft gefährden. Aus diesem Grunde opponiere ich gegen den Minderheitsantrag und unterstütze ich den Mehrheitsantrag.

Borella (Traduction):

Je ne veux pas beaucoup prolonger la discussion. Je retiens cependant, puisque j'étais un de ceux qui s'opposait à la proposition, lors de sa discussion en première séance, que je dois expliquer mon assentiment au sujet de la solution que la commission a trouvée pour punir ces crimes.

M. Grünenfelder, je ne veux pas me baser sur l'histoire pour justifier l'existence d'êtres homosexuels qui commettent entre eux des actes sexuels. Je ne pense ni à Sappho ni à Auguste, qui en Grèce et en Rome, ont pris en quelque sorte sous leur protection ceux qui n'étaient pas dotés d'une sexualité normale. Je pense pourtant, pour le moment, à un des plus grands artistes de l'époque moderne que nous ait donné l'Angleterre. Or, lorsque M. Grünenfelder et la minorité de la commission combattent certains faits et prétendent que, par la punition, on peut faire disparaître certaines perversions sexuelles, ils oublient qu'Oscar Wilde, un des plus grands écrivains anglais, malgré ses 3 ans de prison, a proclamé, une fois libéré, le droit qu'il avait à la reconnaissance de son propre défaut. Il protestait

que ce n'était pas un vice, mais une disposition innée, et que ce fait doit être reconnu par les hommes de droit et les médecins.

Il n'est pas vrai que la nouvelle proposition de la commission doive être considérée comme un recul, ainsi que M. Grünenfelder l'a dit. Je considère la proposition de la commission comme un retour à la réalité, et je retiens que le devoir des législateurs doit être d'arriver au moins à comprendre la réalité, parce qu'il est inutile d'aller contre cette réalité.

Le représentant de la minorité de la commission dit: „Nous n'admettons pas la possibilité de séduire seulement un mineur, mais nous reconnaissons qu'un homme ou une femme peuvent séduire aussi une personne de leur sexe âgée de plus de 20 ans. Je retiens que, lorsque le code indique comme limite d'âge 20 ans, il dépasse déjà la réalité, parce que je crois que, si, à 16 ans, la femme est sexuellement développée, il en sera de même pour l'homme à 16 ou 17 ans. Si nous pensons qu'il est possible de séduire une personne au dessus de 20 ans, alors nous pourrions aussi dire que cette séduction existe également dans les musées, étant donné que, si à 20 ans nous ne sommes capables de résister à une tentation et de nous opposer activement à la séduction, il faut admettre que nous sommes également homosexuels. Au dessus de 16 ans déjà, mais sûrement au dessus de 20 ans, je retiens que le libre arbitre ou, à défaut, au moins la volonté sont développés aussi bien chez l'homme que chez l'adolescent. Je ne crois pas qu'un homme qui a passé les 20 ans, ne soit pas en possession de sa volonté sexuelle, à moins qu'il s'agisse d'une personne atteinte d'une autre maladie, pour lesquelles il existe d'autres dispositions légales. Je retiens pourtant que la solution exposée par la commission est celle qui doit être acceptée par le Conseil National. Cette solution sera certainement partagée non seulement du public, qui ne s'intéresse guère à la question de la séduction des homosexuels, mais de tous les hommes sains, principalement des experts et des juristes. Ces derniers voient cette dégénération passer sous leurs yeux et réalisent qu'il n'y a absolument rien d'illégal dans un acte qui s'accomplit entre personnes du même sexe, pour autant qu'il s'agit de malades. Mais je vais plus loin. Je dis qu'il ne faut pas avoir de preuves qu'un homme de 20 ans soit malade ou non, lorsqu'il se joint sexuellement à un homme de plus de 20 ans. Je retiens que, lorsqu'on a acquis l'âge de la majorité, donc l'âge, où l'on pourrait être conseiller fédéral, on a aussi le droit de choisir sa propre passion sexuelle et que personne n'a le droit de s'immiscer dans certaines satisfactions sexuelles, lorsqu'elles ne portent pas d'atteinte à la société ni à aucun bien moral que cette société doit défendre. Voilà pourquoi je rejette la proposition de la minorité et approuve celle de la majorité de la commission.

Grünenfelder, Berichterstatter der Minderheit:

Nur eine Bemerkung gegenüber den Ausführungen des Herrn Oprecht. Er hat sich auf den Arzt Dr. Repond im Wallis berufen und hat mit dem Katholiken Repond etwas zu hausieren versucht. Ich will auf diesen Herrn nicht näher eintreten, denn es ist nicht unsere Sache, hier allenfalls jemand zu kritisieren, der keine Gelegenheit hat, sich zu verteidigen. Dagegen war es eine dankbare Aufgabe für Herrn Oprecht, ihn als Zeugen anzurufen.

Herr Oprecht hat so argumentiert: Im katholischen Kanton Wallis wird grundsätzlich die Homosexualität nicht bestraft. Das ist eine Behauptung,

die nicht bewiesen ist. Wenn im Strafgesetzbuch des Kantons Wallis kein besonderer Artikel besteht, der die Homosexualität als solche erfassen will, so ist damit nicht gesagt, daß derartige unzüchtige Handlungen zwischen Männern überhaupt nicht bestraft werden; es ist bloß kein besonderer Artikel da. (Oprecht: Herr Dr. Escher hat erklärt, daß ihm in seiner ganzen Praxis kein einziger Fall bekannt geworden sei.) Herr Dr. Escher ist nicht der Kanton Wallis; der gleiche Herr Dr. Escher hat erklärt, sie hätten gegen die Homosexualität im Kanton Wallis eine Strafbestimmung nicht notwendig gehabt.

Aus den gleichen Motiven heraus hat man auf das Land Bayern verwiesen, das auch ein katholisches Land sei. Man darf nicht vergessen, daß das katholische Land Bayern zeitweise sehr radikal regiert worden ist und im Strafrecht z. B. unter den Einflüssen Feuerbachs usw. gestanden hat, die ganz andere Auffassungen vertreten haben, als der katholischen Anschauung entsprechen würde. Auch da, wo in den Kantonen besondere Strafgesetzbestimmungen gegen die Homosexualität nicht bestehen, mag es ein früheres Uebersehen sein, eine gewisse Rückständigkeit in dieser Richtung, daß man diese Frage nicht extra behandelt hat. Sie dürfen aber wohl durchwegs darüber versichert sein, daß in allen diesen Kantonen unzüchtige Handlungen zweifellos bestraft werden. Im übrigen will ich schauen, ob wir nicht nächstens den Herrn Kollegen Oprecht unter die katholischen Kirchenväter aufnehmen können.

#### Abstimmung — Vote:

Für den Antrag der Mehrheit	73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen

(Schluß folgt.)

## Narziß.

Aus dem gleichnamigen Roman von Bernhard Jülg. (Schluß)

Daran mußte Narziß denken, als er durch den abendlichen Wald schritt. Er nahm sich vor, Pan darüber zu befragen, der ohne Zweifel draußen beim Vater die Dämmerstunde verbringen würde.

Wirklich fand er auch die beiden Alten, wie sie auf den grauen Flußsteinen saßen, Cephissus, wie gewöhnlich in abenteuerliche und verwickelte Träume versunken, Pan, auf seiner Syrinx blasend, ein Spiel, welches er mit dem Plätschern der Wellen zu verweben suchte, mit dem Rauschen der Bäume, mit den vielfältigen Stimmen der sinkenden Nacht. Ohne ein Wort zu sagen, setzte sich Narziß in den Sand und lehnte den Kopf an das langhaarige Fell des Waldgottes, der ruhig weiterspielte und nur freundlich mit den Augen grüßte.

Oh, wie gut war es, hier zu sein, und wie unwichtig waren alle geräuschvollen und mühsamen Erlebnisse des Tages. Nein, es verlohnte sich nicht, darüber zu reden; er wird sich hüten, Pan in seinem Lied zu unterbrechen; köstlich wird es sein, einzuschlafen, von den Tönen gewiegt, von dem Ziegenhaar im Nacken fein gekraelt.

Es war aber der Faun, der zu sprechen begann, als er bald darauf die Flöte von seinem Munde wegnahm. Er wollte wissen, was